

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kläranlage Penzberg

Der Zweckverband Kläranlage Penzberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Bei Sitzungen innerhalb des Verbandsgebiets werden keine Reisekosten gewährt.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, selbständig tätig sind, erhalten sie außerdem für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 17,50 EUR je volle Stunde Sitzungsdauer.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden nur auf Antrag und nur für den Sitzungszeitraum gewährt, der an Werktagen (Montag-Freitag) auf die Zeit zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr entfällt.

(5) Die Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Entschädigung in Höhe der Sitzungsgeldpauschale nach Abs. 1.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Für seine Tätigkeit erhält der Verbandsvorsitzende für jede Sitzung, an der er teilnimmt, eine Entschädigung in Höhe der zweifachen Sitzungsgeldpauschale nach § 3 Abs. 1.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden einmal jährlich zum Jahresende unbar ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Penzberg, den 24.09.2012
Zweckverband Kläranlage Penzberg

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Hans Mummert
Verbandsvorsitzender